

EUROPÄISCHES MAHNVERFAHREN

Verordnung (EG) 1896/2006, gültig ab 12.12.2008
Zivilverfahrens – Novelle 2009 (ZVN 2009) BGBl. 30/2009, gültig ab 01.04.2009

Für grenzüberschreitende Forderungen kann im Inland ein **europäischer Zahlungsbefehl** erwirkt werden, für den in dem anderen EU-Vollstreckungsstaat keine zusätzliche Vollstreckbarkeitserklärung (wie bisher) eingeholt werden muss: dieser kann direkt im ausländischen EU-Staat vollstreckt werden!

„Grenzüberschreitend“ bedeutet, wenn mindestens eine der Parteien den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat hat (die Staatsangehörigkeit der Parteien ist irrelevant).

Dieses europäische Mahnverfahren ist für Geldforderungen in jeder beliebigen Höhe vorgesehen.

Zuständig für die Einbringung der Klage und die Erlassung eines europäischen Zahlungsbefehles ist vorerst ausschließlich (für ganz Österreich!) das **Bezirksgericht für Handelssachen Wien**. Erst wenn vom Beklagten binnen 30 Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben wird, ist das jeweils für das weitere Verfahren zuständige Gericht namhaft zu machen.